

**Anforderungsprofil  
für die vom Kanton delegierten Mitglieder  
des Bankrates der Zuger Kantonalbank**

vom 23. September 2008<sup>1)</sup>

*Der Regierungsrat des Kantons Zug,*

gestützt auf § 35 Abs. 2 des Gesetzes über die Zuger Kantonalbank vom 20. Dezember 1973<sup>2)</sup>,

*beschliesst:*

§ 1

*Grundsatz*

Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben muss der Bankrat als Gremium die dafür notwendigen Voraussetzungen, insbesondere Fachkenntnisse, Erfahrung sowie zeitliche Verfügbarkeit aufweisen.

§ 2

*Kompetenzfelder*

Der Regierungsrat wirkt bei der Wahl der von ihm delegierten Mitglieder darauf hin, dass der Bankrat folgende sieben Kompetenzfelder abdeckt:

- a) Strategische Bankführung / Unternehmensführung;
- b) Finanzrecht / Compliance / Regulation;
- c) Rechnungslegung / Controlling;
- d) Strategische Informatiktechnologie (IT);
- e) Risikomanagement;
- f) Vertiefte Branchenkenntnisse;
- g) Kommunikation / Marketing.

<sup>1)</sup> GS 29, 911

<sup>2)</sup> BGS 651.1

## 651.31

### § 3

#### *Anforderungsprofil*

Die Mitglieder des Bankrates haben im Wesentlichen folgende Anforderungen zu erfüllen:

- a) Fachkenntnisse und Erfahrung in mindestens einem der in § 2 genannten Kompetenzfelder;
- b) Führungserfahrung;
- c) Unabhängigkeit zur Vermeidung von Interessenkonflikten;
- d) Sozialkompetenz;
- e) Zeitliche Verfügbarkeit;
- f) Alter, welches mindestens eine Amtsdauer von vier Jahren ermöglicht.

### § 4

#### *Schlussbestimmungen*

<sup>1</sup> Durch diesen Beschluss wird das Anforderungsprofil vom 6. März 2001<sup>1)</sup> aufgehoben.

<sup>2</sup> Dieses Anforderungsprofil gilt ab dem 1. Oktober 2008.

<sup>1)</sup> GS 27, 109